

BGer 7B.202/2001 vom 12. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.202_2001

FR: TF 7B.202/2001 du 12 juillet 2001

IT: TF 7B.202/2001 del 12 luglio 2001

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 24.10.2001
7B.202/2001 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)
24.10.2001 7B.202/2001 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a
2006) 24.10.2001 7B.202/2001

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

[AZA 0/2] 7B.202/2001/SAT/bnm SCHULDBETREIBUNGS- UND
KONKURSKAMMER ***** 24. Oktober 2001 Es
wirken mit: Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der Schuldbetreibungs- und
Konkurskammer, Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber
Schett. ----- In Sachen 1. A. _____-Reisen, 2. B. _____, 3. C. _____,
Beschwerdeführer, gegen den Entscheid vom 12. Juli 2001 des Obergerichts des Kantons
Aargau (Schuldbetreibungs- und Konkurskommission) als oberer Aufsichtsbehörde in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen, betreffend Betreibungsabrechnung, wird
festgestellt und in Erwägung gezogen: 1.- Auf Anweisung vom 15. Mai 2000 des
Gerichtspräsidiums Baden als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde erstellte das
Betreibungsamt Z. _____ in der Folge in den Betreibungen Nr. 28'103 (gegen
B. _____) und Nr. 28'762 (gegen C. _____) die Schlussabrechnung, welche einen
Saldo von Fr. 6'246. 55 zu Gunsten der Schuldner ergab. Die von B. _____ und
C. _____ am 15. Juli 2000 beim Gerichtspräsidium Baden eingereichte
Betreibungsbeschwerde wurde am 15. Dezember 2000 abgewiesen, soweit darauf
eingetreten werden konnte. Der Weiterzug der Sache an das Obergericht des Kantons
Aargau (Schuldbetreibungs- und Konkurskommission) als obere Aufsichtsbehörde in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen hatte keinen Erfolg. B. _____ und C. _____
haben mit Beschwerde vom 21. August 2001 gegen den Entscheid des Obergerichts vom
12. Juli 2001 Beschwerde bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des
Bundesgerichts eingereicht. Sie beantragen sinngemäss die Aufhebung des
obergerichtlichen Urteils. 2.- Die Vorinstanz stellt verbindlich fest (Art. 63 Abs. 2 in
Verbindung mit Art. 81 OG), die "A. _____-Reisen, c/o B. _____ und C. _____"
sei nicht als juristische Person im Handelsregister eingetragen und daher nicht als solche
zur betreibungsrechtlichen Beschwerde im Sinne von Art. 17 und 18 Abs. 1 SchKG
legitimiert. Es ist deshalb auch auf die Beschwerde ans Bundesgericht im Sinne von Art. 19
Abs. 1 SchKG , soweit sie von "A. _____-Reisen" erhoben worden ist, nicht einzutreten.
3.- Im angefochtenen Urteil wird u.a. ausgeführt, das Betreibungsamt Z. _____ habe in
der Betreibung Nr. 28'762 die Mitteilung des Verwertungsbegehrens vom 5. September

1997 gleichentags eingeschrieben an die Beschwerdeführerin C. _____ als
Betreibungsschuldnerin versandt. Die Schuldnerin hätte dagegen Beschwerde führen oder
beim Betreibungsamt Einsicht in die Abrechnung nehmen oder eine Abschrift der
Abrechnung verlangen können. Die Abrechnungsverfügung hätte mit Beschwerde gemäss
Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG angefochten werden können. Das Betreibungsamt Z. _____
sei jedenfalls nicht gehalten gewesen, der Beschwerdeführerin, welcher die Verwertung
mitgeteilt worden sei, von Amtes wegen eine Betreibungsabrechnung zugehen zu lassen (
BGE 77 III 77 E. 2 S. 79). Die Beschwerdeführer bringen dagegen vor, der gepfändete
Reisebus hätte der "A. _____-Reisen" und nicht B. _____ und C. _____
persönlich gehört. Beim Verkauf des Cars sei im Einverständnis des Betreibungsamtes
Z. _____ der Käuferlös gleichzeitig hinterlegt worden. Da dieser Betrag nie C. _____
gehört habe, hätte das Betreibungsamt nicht darüber verfügen dürfen, zumal das gleiche
Gericht im Widerspruchsprozess erkannt habe, dass das Fahrzeug nicht C. _____ gehöre.
Diese tatsächlichen Vorbringen können nicht gehört werden, da sie im angefochtenen
Entscheid nicht festgehalten sind (Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 OG ; BGE 119
III 54 E. 2b S. 55, mit Hinweisen). Aus dem gleichen Grund ist der Einwand unbeachtlich,
C. _____ habe auf Schreiben des Betreibungsamtes Z. _____ nicht reagiert, weil sie
nie Geld deponiert habe und auch nie auf diesem Amt gewesen sei. Auch die Behauptung,
der Saldo sei bis heute nicht überwiesen worden, findet im angefochtenen Urteil kein
Stütze. Nicht hinreichend begründet im Sinne von Art. 79 Abs. 1 OG ist ferner der Vorwurf
der Beschwerdeführer, sie hätten bis heute nie eine Abrechnung vom Betreibungsamt
Z. _____ erhalten; denn in der Beschwerdeschrift wird mit keinem Wort dargelegt,
inwiefern die auf BGE 77 III 77 gestützte Rechtsauffassung der Vorinstanz, eine
Betreibungsabrechnung müsse nicht von Amtes wegen zugestellt werden, Bundesrecht
verletzen soll. Sodann erwähnen die Beschwerdeführer den Pfändungsbetrag von Fr. 8'947.
35 und das Total der Betreibung Nr. 28'762 von Fr. 10'629. 95, welche beide im
angefochtenen Urteil erwähnt werden; sie machen jedoch diesbezüglich keine
Bundesrechtsverletzung geltend, weshalb auch darauf nicht eingetreten werden kann. Auf
die Beschwerde kann somit insgesamt nicht eingetreten werden. Demnach erkennt die
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

_____ 1.- Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Betreibungsamt
Z. _____ und dem Obergericht des Kantons Aargau (Schuldbetreibungs- und
Konkurskommission) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und
Konkurssachen schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 24. Oktober 2001 Im
Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.